

Möglichkeit, die Beschaffung des Chrisma, die Weihung der Altäre, die Ertheilung der Weihen und alle anderen bischöflichen Geschäfte durch einen beliebigen Bischof nach Wahl von Fall zu Fall versehen zu lassen, tritt also für die privilegierten Klöster jetzt die neue der Anstellung eines festen Bischofs, und diese berücksichtigt bereits das Privileg des Bischofs Widegern von Strassburg für Murbach von 728¹. Die Einrichtung hat bei den berühmtesten Klöstern Galliens, St. Denis und St. Martin, schnell Eingang gefunden. Als erster Bischof stand an der Spitze von St. Denis 717 ein gewisser Turnoald², der vorher als Bischof von Paris begegnet, und 'Wicterbus episcopus et abba' von St. Martin ist 756 gestorben³. Die Personalunion vereinigte wieder die volle kirchliche Gewalt in eine Hand, während in den Interessen der Mönche wohl mehr eine Theilung der Functionen lag. Sicher ist man später in beiden Klöstern zu dem Princip übergegangen, unter dem Abte einem beliebigen Mönche die Bischofsweihe ertheilen zu lassen, und allerdings entsprach dieses mehr der alten irischen Verfassung. Die Voraussetzung für die ganze Einrichtung war natürlich das Privileg des Diöcesanbischofs, welches St. Denis 654 erhalten hatte. Wenn man trotzdem in späterer Zeit diese Freiheiten auf den apostolischen Stuhl zurückführte, so haben die bezüglichen Fälschungen wenigstens den Vorthail, dass sie uns eine Vorstellung von der Thätigkeit des Klosterbischofs und der Art seiner Creierung zur Zeit der Abfassung geben. Nach den falschen Bullen Hadrians für St. Denis und St. Martin⁴ wurde er von Abt und Mönchen gewählt und von den benachbarten Bischöfen geweiht. Sein Geschäftsbereich umfasste die Predigt vor dem im Kloster zusammenströmenden Volke und die geistliche Versorgung sowohl des Klosters als der abhängigen kirchlichen Stiftungen, auch die Ausübung der Disciplinargewalt, diese aber nur mit Zustimmung des Abtes; innerhalb des Klostersprengels durfte kein anderer Bischof ordinieren, das Chrisma bereiten oder sonstige bischöfliche Handlungen vornehmen. Unter den Unterschriften der Synode von Attigny 760/2 finden sich Bischöfe der Klöster St. Maurice, Lobbes und

Romanus erscheint als Zeuge in der kürzlich gefundenen Schenkungs-
urkunde Ansoalds für Noirmoutier von 677. Vgl. diese und das Testa-
ment Ansoalds bei Tardif, *Les chartes Mérovingiennes de Noirmoutier*
(Nouvelle revue histor. de droit franç. et étranger, Paris 1898, S. 763 ff.).

1) Pardessus II, 352: 'aut si de se episcopum habent'. 2) Pertz, *Dipl.*
S. 77. 3) SS. I, 18. 4) Jaffé n. 2452². 2454².